

Tit. A.I.1.3 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. A.I – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.1 – Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.3 RdSchr. 91b – Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe und [jetzt] behinderte Menschen in Berufsbildungswerken

Nach Nummer 3 des § 1 Satz 1 SGB VI unterliegen Personen der Rentenversicherungspflicht, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für [jetzt] behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. . . [jetzt] § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI verlangt für den Eintritt von Rentenversicherungspflicht nicht, dass die Befähigung für eine Erwerbstätigkeit vor dem Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt; Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI tritt auch dann ein, wenn die Maßnahme erst nach dem Eintritt in das Erwerbsleben durchgeführt wird. Im Ergebnis wird damit eine Angleichung an den in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB V versicherten Personenkreis herbeigeführt (vgl. auch Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung am 25./26. 5. 1988). Nach der Fiktion in § 1 [jetzt] Satz 5 SGB VI gelten auch die Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, als Beschäftigte im Sinne der Rentenversicherung.